

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

983

Durchführung des Waldschutzes in Hessen;

GE-Nr. 1/2012 Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2012) vom 22. Februar 2012

Bezug: Grundsatzterlass Nr. 2/2013 vom 16. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 25)

Der vorgenannte Erlass tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft. Seine Geltungsdauer wird für ein Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die zwischenzeitlichen Änderungen durch die Hessische Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz (GVBl. S. 335) sind zu beachten.

Wiesbaden, den 30. November 2018

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
VI 4 - 88s 02.01 - 1/2010/1
- Gült.-Verz. 86 -

StAnz. 51/2018 S. 1506

985

Mitteilung zur Art und Weise der Veröffentlichungen von „Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein“ nach § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 84 und 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 54 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Mit Veröffentlichung vom 22. Dezember 2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL)) in Kraft getreten. Durch die EG-WRRL wurden die bisherigen Maßnahmen, Pläne und Kontrollen der hessischen Wasserwirtschaft in einen europäischen Rahmen integriert. Die EG-Richtlinie ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sowie das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) in nationales Recht umgesetzt.

Grundsätzliches Ziel ist nach Wasserhaushaltsgesetz §§ 27 und 47 das Erreichen des guten Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potentials aller Oberflächengewässer und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Fristverlängerungen sind nach § 29 Abs. 2 bis 4 und § 47 Absatz 2 WHG zulässig.

Parallel dazu fordert das WHG in § 85 auf, eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit zu fördern, was unter anderem neben der ständigen aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen auch die in § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG geregelte Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 umfasst.

Vor diesem Hintergrund werden ab dem 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019 „Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein“ für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

984

Soziale Wohnraumförderung;

Änderung der Richtlinie Kommunalinvestitionsprogramm – Programmteil Wohnraum

Bezug: Richtlinie vom 27. Januar 2016 (StAnz. S. 219)

Die oben angeführte Richtlinie wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.2.2 erster Aufzählungspunkt wird die Jahreszahl „2018“ durch „2020“ ersetzt.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2018

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
IV 7.4 - 56c-02.06
- Gült.-Verz. 3621 -

StAnz. 51/2018 S. 1506